

Bundesgesetzblatt ¹³⁰⁵

Teil II

1959

Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1959

Nr. 49

Tag	Inhalt:	Seite
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>):	
15. 5. 59	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Statut des Kontrollausschusses	1305
5. 5. 59	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959	1308

Bekanntmachung.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft haben am 15. Mai 1959 des Statut des Kontrollausschusses beschlossen.

Das Statut, das im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 46 vom 17. August 1959 S. 861 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

EUROPAISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
DER RAT
EUROPAISCHE ATOMGEMEINSCHAFT
DER RAT

Statut des Kontrollausschusses

DER RAT DER EUROPAISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT UND

DER RAT DER EUROPAISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180.

gestützt auf Artikel 15 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung des Artikels 15 dieses Protokolls,

gestützt auf Artikel 15 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zur Anwendung des Artikels 15 dieses Protokolls,

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Befugnisse werden von einem einzigen Kontrollausschuß ausgeübt. Er erfüllt seine Aufgaben in voller Unabhängigkeit und unter eigener Verantwortung zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften.

Der Kontrollausschuß tritt in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest alle zwei Monate, zusammen.

Artikel 2

Der Kontrollausschuß besteht aus sechs Rechnungsprüfern; sie sind unter Personen auszuwählen, die in der Regel Beamte oder Bedienstete einer juristischen Person des nationalen oder des internationalen öffentlichen Rechts sein sollen. Sie müssen volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten und im Rechnungs- und Finanzwesen sowie in der Wirtschaftsführung oder im öffentlichen Rechnungsprüfungswesen von anerkannt hervorragender Befähigung sein.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Kontrollausschusses sein.

Artikel 3

Die Rechnungsprüfer werden von den Räten einstimmig auf fünf Jahre bestellt.

Die Räte bestellen für den gleichen Zeitraum einstimmig einen der Rechnungsprüfer zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses.

Artikel 4

Die Rechnungsprüfer dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit dem Wesen ihrer Tätigkeit unvereinbar ist.

Artikel 5

Das Amt eines Rechnungsprüfers ist mit jeder anderen Tätigkeit im Dienste der Gemeinschaften unvereinbar.

Die Rechnungsprüfer übernehmen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, in bezug auf die Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Artikel 6

Das Amt eines Rechnungsprüfers endet, wenn er bei Ablauf der Amtszeit nicht wiederernannt wird. Es endet ferner bei Tod oder Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Rechnungsprüfers ist das Rücktrittsschreiben an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses zur Weiterleitung an die Präsidenten der Räte zu richten. Mit der Benachrichtigung der letzteren wird der Sitz frei.

Endet das Amt des Rechnungsprüfers vor dem Zeitpunkt des normalen Ablaufs seines Mandats, so wird er für die restliche verbleibende Amtszeit ersetzt. Die Räte können einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Artikel 7

Ein Rechnungsprüfer, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, insbesondere einer der in Artikel 5 festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann auf Antrag der Räte oder des

Kontrollausschusses vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden. Im Falle einer solchen Verfehlung kann er ferner in dem gleichen Verfahren seines Anspruchs auf etwaiges Ruhegehalt oder auf sonstige an dessen Stelle gewährte Vergünstigungen für verlustig erklärt werden.

Auf Antrag der Räte oder des Kontrollausschusses kann der Gerichtshof den Rechnungsprüfer vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden.

Endet das Amt des Rechnungsprüfers vor dem Zeitpunkt des normalen Ablaufs seines Mandats, so wird er für die restliche verbleibende Amtszeit ersetzt. Die Räte können einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Artikel 8

Während der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit sind die Artikel 11 bis 14 und 17 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auf die Rechnungsprüfer anwendbar.

Artikel 9

Der Kontrollausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Auf Vorschlag des Kontrollausschusses und im Einvernehmen mit ihm ernennen die Räte das der Aufsicht des Ausschusses unterstehende ausführende Personal.

Das Personal des Kontrollausschusses darf keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Kontrollausschuß hierfür eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Soweit die Räte keine abweichende Bestimmung treffen, finden die Vorschriften des Statuts der Beamten sowie die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften auf dieses Personal Anwendung.

Zur Ausführung bestimmter Kontrollaufgaben von besonderer Art und von begrenzter Dauer kann der Kontrollausschuß Sachverständige heranziehen.

GESCHEHEN zu Brüssel am 15. Mai 1959.

Im Namen des Rates der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Präsident
Couve de Murville

Im Namen des Rates der
Europäischen Atomgemeinschaft

Der Präsident
Couve de Murville

Bekanntmachung.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 5. Mai 1959 den Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 festgestellt.

Der Haushaltsplan, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 48 vom 28. August 1959 S. 885 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203;

gestützt auf den Entwurf eines Haushaltsplans der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959, der vom Rat am 3. Februar 1959 aufgestellt und dem Europäischen Parlament mit Schreiben des Präsidenten des Rates vom 12. März 1959 übermittelt wurde;

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 1959 betreffend die Änderungen zu den Entwürfen der Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959;

nach Beratung mit der Kommission,

hat folgenden Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 endgültig festgestellt:

TITEL I

Verwaltungsausgaben

Ziffer I

Den Organen werden folgende Ausgabenansätze bewilligt:

Einzelplan I	Europäisches Parlament	61 425 000 bfrs
Einzelplan II	Rat	59 148 000 bfrs
Einzelplan III	Kommission	1 354 828 000 bfrs
Einzelplan IV	Gerichtshof	15 195 000 bfrs
	Insgesamt	<u>1 490 596 000 bfrs</u>

Diese Haushaltsmittel können nur entsprechend der Aufgliederung nach Kapiteln, Artikeln und Posten verwendet werden, wie sie in den folgenden verschiedenen Einzelplänen enthalten ist.

EINZELPLAN I
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Finanzierung des Europäischen Parlaments
(In Anwendung des Artikels 6 des Abkommens über Gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften)

Gesamtausgaben nach dem Einzelplan	184 275 000
Eigene Einnahmen	4 665 000
	bleibt 179 610 000
Davon 1/3 zu Lasten der EWG	59 870 000 (1)

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN
für das Haushaltsjahr 1959.

Kapitel	Art der Ausgaben	Betrag der Mittel
I	Allgemeine Haushaltsausgaben	47 791 000
II	Sekretariatskosten	129 918 000
III	Verschiedene Ausgaben	6 566 000
	Insgesamt	184 275 000

(1) Abzüglich des Anteils der eigenen Einnahmen des Europäischen Parlaments, die im Posten „Sonstige Einnahmen“ des Titels III Ziffer IV aufgeführt sind, in Höhe von bfrs 1 555 000 (s. Seite 1375).

KAPITEL I — ALLGEMEINE HAUSHALTSAusGABEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
1	Erstattung der Reisekosten und Vergütungen der Abgeordneten	30 625 000
2	Kosten für Veröffentlichungen	9 500 000
3	Sonstige allgemeine Haushaltsausgaben des Parlaments	7 666 000
	Kapitel I insgesamt	47 791 000

KAPITEL I — ALLGEMEINE HAUSHALTSAusGABEN

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
1	Erstattung der Reisekosten und Vergütungen der Abgeordneten	
	a) Reisekosten	9 869 000
	b) Vergütungen	20 146 000
	c) Kosten für Studienreisen	600 000
	d) Nebenkosten und Verschiedenes	10 000
	Artikel 1 insgesamt	30 625 000
2	Kosten für Veröffentlichungen	
	a) Verhandlungsberichte	3 400 000
	b) Ausschlußberichte	4 550 000
	c) Jahrbuch-Handbuch	900 000
	d) Verschiedene Veröffentlichungen	650 000
	Artikel 2 insgesamt	9 500 000
3	Sonstige allgemeine Haushaltsausgaben des Parlaments	
	a) Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen	5 966 000
	b) Fonds für Ausgaben nach Artikel 47 der Geschäftsordnung	300 000
	c) Kosten für Forschungen und Untersuchungen	800 000
	d) Auslagen für Empfänge, Dienstaufwandskosten	350 000
	e) Sonstige allgemeine Haushaltsausgaben des Parlaments, die in diesem Kapitel nicht vorgesehen sind	250 000
	Artikel 3 insgesamt	7 666 000

KAPITEL II — SEKRETARIATSKOSTEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
4	Personalausgaben (Gehälter, Vergütungen und Soziallasten)	107 468 000
5	Kosten für Mieten und Instandhaltung der Gebäude, des Mobiliars und des Materials	7 435 000
6	Lieferungen und Dienstleistungen außer Haus	5 025 000
7	Sonstige Sachausgaben des Sekretariats	9 990 000
	Kapitel II insgesamt	<u>129 918 000</u>

KAPITEL II — SEKRETARIATSKOSTEN

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
4	Personalausgaben (Gehälter, Vergütungen und Soziallasten) a) Grundgehälter b) Zulagen zu den Gehältern c) Familienzulagen d) Soziallasten e) Hilfskräfte und Aushilfspersonal f) Sonstige Personalausgaben Artikel 4 insgesamt	 53 890 000 18 583 000 3 850 000 14 445 000 14 600 000 2 100 000 107 468 000
5	Kosten für Mieten und Instandhaltung der Gebäude, des Mobiliars und des Materials a) Mieten und Instandhaltungskosten der Gebäude b) Wasser, Gas, Strom und Heizung c) Miete, Reparatur und Instandhaltung der technischen Anlagen, des Mobiliars und des Materials d) Ausstattungskosten, Transportkosten und sonstige Ausgaben e) Betriebskosten des Kraftwagenparks Artikel 5 insgesamt	 3 175 000 680 000 1 770 000 1 160 000 650 000 7 435 000
6	Lieferungen und Dienstleistungen außer Haus a) Papier und sonstiges Büromaterial b) Postgebühren und Versandkosten c) Fernmeldegebühren d) Ausgaben für Dokumentation und Information Artikel 6 insgesamt	 2 225 000 1 160 000 1 040 000 600 000 5 025 000
7	Sonstige Sachausgaben des Sekretariats a) Dienstreisekosten des Personals b) Pauschalabgeltungen von Fahrtkosten c) Pauschale für Kosten des Präsidialbüros d) Sonstige Sachausgaben Artikel 7 insgesamt	 8 700 000 600 000 240 000 450 000 9 990 000

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
8	Ausstattungsausgaben	2 766 000
9	Kosten und Entschädigungen bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst sowie zeitweilige Residenzzulage	3 800 000
	Kapitel III insgesamt	<u>6 566 000</u>
	Gesamtbetrag	<u>184 275 000</u>

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
8	Ausstattungsausgaben	
	a) Technische Anlage und Büromaschinen	1 216 000
	b) Inventarisierbares Mobiliar und Material	900 000
	c) Transportmaterial	200 000
	d) Bücher und Bibliothek	450 000
	Artikel 8 insgesamt	2 766 000
9	Kosten und Entschädigungen bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst sowie zeitweilige Residenzzulage	
	a) Entschädigungen auf Grund von Dienststörungen oder Verträgen	3 800 000
	Artikel 9 insgesamt	3 800 000

ZUSAMMENFASSUNG DER EINNAHMEN

für das Haushaltsjahr 1959

Kap.	Art.	Art der Einnahmen	Beträge	
			nach Art.	nach Kap.
I		Beiträge der Gemeinschaften		179 610 000
	1	EGKS	59 870 000	
	2	EWG	59 870 000	
	3	Euratom	59 870 000	
II		Beiträge des Personals		4 435 000
	4	zur Versorgungskasse	4 040 000	
	5	zur Krankenkasse	350 000	
	6	zur Unfallversicherung	45 000	
III		Verschiedene Einnahmen		230 000
	7	Bankzinsen	150 000	
	8	Verkauf von Material und Veröffentlichungen	80 000	
	9	Nebeneinnahmen	z. E.	
		Gesamtbetrag		184 275 000

EINZELPLAN II

DER RAT

Beiträge der drei Gemeinschaften zu den Verwaltungsausgaben der Räte

Gesamtbetrag der Ansätze für die Räte		166 593 000
abzüglich		
— Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen ...		
— für die EGKS	8 000 000	
— für die EWG und die EAG	<u>12 000 000</u>	
		20 000 000
— Rechnungsprüfer (EGKS) (Art. 31)		2 900 000
— Kontrollausschuß (Art. 33) und nicht besonders vorgesehene Ausgaben (Art. 34) (EWG — EAG)		6 500 000
— Wirtschafts- und Sozialausschuß (Kap. IV)		<u>25 000 000</u>
		<u>54 400 000</u>
bleibt		<u><u>112 193 000</u></u>

	Zu Lasten der		
	EGKS	EWG	EAG
— Gemeinsame Kosten $\frac{1}{3}$ von 112 193 000	37 397 000	37 398 000	37 398 000
— Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen			
— für die EGKS	8 000 000		
— für die EWG und die EAG		6 000 000	6 000 000
— Rechnungsprüfer (EGKS)	2 900 000		
— Kontrollausschuß und nicht besonders vorgesehene Ausgaben (EWG — EAG)		3 250 000	3 250 000
— Wirtschafts- und Sozialausschuß (EWG — EAG)		12 500 000	12 500 000
	48 297 000	59 148 000	59 148 000

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN DER RÄTE
für das Haushaltsjahr 1959

Kapitel und Artikel	Art der Ausgaben	Betrag der Mittel
Kapitel I	Gehälter, Vergütungen und Soziallasten	
Artikel 11	Personal	73 780 000
Artikel 12	Kosten und Vergütungen anlässlich des Dienstantritts	10 250 000
Artikel 13	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	z. E.
	Kapitel I insgesamt	84 030 000
Kapitel II	Sachausgaben	
Artikel 20	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material	11 735 000
Artikel 21	Ausgaben für Ausstattung	1 650 000
Artikel 22	Verschiedene Sachausgaben der Dienststellen	4 900 000
Artikel 23	Kosten für Drucksachen	1 750 000
Artikel 24	Dienstreisekosten, Reisekosten und Aufenthaltsentschädigungen bei Tagungen	25 628 000
Artikel 25	Ausgaben für Empfänge und Repräsentation	500 000
Artikel 26	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	2 000 000
	Kapitel II insgesamt	48 163 000
Kapitel III	Verschiedene Ausgaben	
Artikel 30	Ausschuß der Präsidenten	z. E.
Artikel 31	Rechnungsprüfer	2 900 000
Artikel 33	Kontrollausschuß	z. E.
Artikel 34	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	6 500 000
	Kapitel III insgesamt	9 400 000
Kapitel IV	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
Artikel 40	Wirtschafts- und Sozialausschuß	20 000 000
Artikel 41	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	5 000 000
	Kapitel IV insgesamt	25 000 000
	Gesamtbetrag	166 593 000

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
11	Personal	73 780 000

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
	<p>Auf Grund der Entscheidung der Räte vom 25. Januar 1958 haben die Organe der neuen Gemeinschaften vorläufig die bei der EGKS geltende Tabelle der Gehälter, Zulagen und Vergütungen angewandt.</p> <p>Daher liegen den Berechnungen zur Festlegung der Mittel die Bestimmungen des Statuts und der Personalordnung der EGKS zugrunde (am 1. Juli 1956 in Kraft getreten).</p> <p>Bei der Berechnung der unter diesem Artikel beantragten Mittel wurde von einem Personalbestand von 264 Bediensteten ausgegangen.</p>	
111	Grundgehalt	45 250 000
112	Residenzzulage und Trennungszulage	14 030 000
	<p>Die Residenzzulage macht 15 v. H. des Grundgehalts aus (Artikel 8 der Personalordnung; geändert durch Entscheidung vom 4. Februar 1958). 6 790 000</p> <p>Die Trennungszulage macht 20 v. H. des Grundgehalts aus und wird Bediensteten gezahlt, die vor ihrem Dienstantritt seit mehr als sechs Monaten ständig an einem Ort ansässig waren, der in einer bestimmten Entfernung vom Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt (Artikel 9 der Personalordnung). Die Trennungszulage wird nicht gleichzeitig mit der unter Posten 125 vorgesehenen vorläufigen Aufenthaltsentschädigung gewährt. 7 240 000</p>	
113	Familienzulagen	3 360 000
	<p>a) Zulage für den Familienvorstand 1 350 000 Bedienstete, die Familienvorstand sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 5 v. H. ihres Jahresgrundgehalts; die Zulage darf jährlich jedoch nicht unter 7 500 bfrs liegen (Artikel 4 der Personalordnung).</p> <p>b) Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder 1 800 000 Bedienstete, die Familienvorstand sind und ein oder mehrere Kinder zu unterhalten haben, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Zulage von jährlich 10 000 bfrs (Artikel 5 der Personalordnung).</p> <p>c) Erziehungszulage 210 000 Bedienstete, deren Kinder die Europaschule nicht besuchen können, erhalten eine Erziehungszulage in Höhe von 10 000 bfrs jährlich. Voraussetzung ist, daß das Kind die Schule eines anderen als des Landes besucht, in dem die Europaschule ihren Sitz hat, und daß es nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bediensteten lebt (Artikel 6 der Personalordnung).</p>	
114	Versicherung für den Fall von Krankheiten und Unfallversicherung	1 350 000
	<p>a) Krankenversicherung 1 220 000 Der Beitrag zur Krankenversicherung, der entsprechend dem Gehalt des Bediensteten festgesetzt ist, schwankt zwischen 375 und 525 bfrs monatlich, $\frac{2}{3}$ dieses Betrags gehen zu Lasten der Institution, $\frac{1}{3}$ trägt der Bedienstete (Artikel 22 der Personalordnung).</p> <p>b) Unfallversicherung 130 000 Die Bediensteten sind gegen Unfälle versichert, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zustoßen können. Die Versicherungsprämie beträgt zur Zeit 0,3 v. H. des Grundgehalts (Artikel 23 der Personalordnung). Die Bediensteten leisten als Beitrag 0,1 v. H. ihres Gehalts für die Versicherung gegen Unfälle außerhalb des Dienstes.</p>	

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
12	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen	10 250 000

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
115	Beiträge auf Grund der Versorgungsordnung Der Gesamtbeitrag zum Versorgungsfonds und zur Versorgungskasse be- läuft sich auf 22,5 v. H. des Grundgehalts; 15 v. H. gehen zu Lasten des Organs und 7,5 v. H. zu Lasten des Bediensteten (Artikel 92 und 93 der Personalordnung).	6 790 000
116	Reisekosten anlässlich des Jahresurlaubs Die Bediensteten und ihre Familienangehörigen haben einmal jährlich An- spruch auf Erstattung der Reisekosten von dem Ort ihrer dienstlichen Ver- wendung zu ihrem Herkunftsort (Artikel 14 der Personalordnung).	400 000
117	Geburtenzulagen und Beihilfen in außergewöhnlichen Fällen a) Die Geburtenzulage beläuft sich je Kind auf 5 000 bfrs (Artikel 24 der Per- sonalordnung). b) Bediensteten, die sich infolge einer schweren oder längeren Erkrankung oder auf Grund ihrer Familienverhältnisse in einer besonders schwierigen Lage befinden, können ausnahmsweise Beihilfen gewährt werden (Arti- kel 26 der Personalordnung).	100 000
118	Überstunden Überstunden in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall dürfen nur vergütet werden, wenn dienstliche Erfordernisse keinen Aus- gleich durch Freizeit ermöglichen (Artikel 28 der Personalordnung).	500 000
119	Hilfskräfte Unter diesem Posten sind namentlich die Vergütungen der freischaffenden Dolmetscher verbucht, die zu den Tagungen und Sitzungen der Räte einberu- fen werden. Bei der Berechnung der Vergütungen und Zulagen wurde davon ausgegan- gen, daß $\frac{4}{3}$ der Bediensteten außerhalb des Ortes ihrer dienstlichen Ver- wendung rekrutiert werden und ihren Wohnsitz dorthin zu verlegen haben, sowie davon, daß $\frac{2}{3}$ der Bediensteten Familienvorstand sind ($\frac{1}{3}$ für die Kategorie C).	2 000 000
121	Reisekosten bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Ver- setzung Die Bediensteten haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten für sich selbst und für ihre Familienmitglieder bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung (Artikel 13 der Personalordnung).	250 000
122	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfe Dieser Ansatz soll zur Deckung der Beihilfe dienen, die den neu eingestell- ten oder versetzten Bediensteten gezahlt wird, wenn sie am Ort der dienst- lichen Verwendung tatsächlich Wohnung nehmen, sowie den Bediensteten, die aus dem Dienst ausscheiden, bei der Rückkehr an ihren Herkunftsort.	6 000 000
124	Umzugskosten Die Umzugskosten werden neu eingestellten, versetzten oder ausgeschiede- nen Bediensteten erstattet; der Umfang des Umzugsguts und die Höhe der voraussichtlichen Umzugskosten bedürfen der vorherigen Genehmigung (Artikel 15 der Personalordnung).	2 500 000

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
13	In den Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehene Ausgaben	z. E.
Kapitel I insgesamt		84 030 000

KAPITEL I — GELDER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
125	<p>Vorläufige Aufenthaltsentschädigungen</p> <p>Die neu eingestellten Bediensteten erhalten während eines Zeitraums von zwei Monaten eine zeitweilige Aufenthaltsentschädigung. Diese Entschädigung, deren Satz je nach dem Gehalt und dem Familienstand des Bediensteten zwischen 250 und 750 bfrs pro Tag liegt, kann nicht gleichzeitig mit der unter Posten 112 vorgesehenen Trennungszulage gewährt werden.</p>	1 500 000
131	In den Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehene Ausgaben	z. E.

KAPITEL II — SACHAUSGABEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
20	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material	11 735 000
21	Ausgaben für Ausstattung	1 650 000

KAPITEL II — SACHAUSGABEN

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
201	Gebäudemieten	7 345 000
	a) in Luxemburg benutzte Räume	495 000
	b) in Brüssel, rue Ravenstein, benutzte Räume	6 150 000
	c) Miete von Sitzungssälen anlässlich der Tagungen und Sitzungen	600 000
	d) Sonstige Mietkosten	100 000
202	Wasser, Gas, Strom und Heizung	970 000
	Wasser und Gas	20 000
	Strom	350 000
	Heizung	600 000
203	Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Gebäude	1 370 000
	a) Reinigung der Diensträume durch Privatunternehmen auf Grund eines Vertrages	1 120 000
	b) Sonstige Unterhaltungskosten (Reinigungsmittel usw.)	100 000
	c) Instandsetzung und Kleinmaterial betreffend das Gebäude	150 000
204	Miete für technische Anlagen	300 000
	Fernsprech- und Fernschreibanlagen, Buchungsmaschine	
205	Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten der technischen Anlagen, des Mobiliars und des Materials	350 000
	a) Laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Schreibmaschinen	80 000
	b) Fernsprechvermittlung und Fernschreiber (Unterhaltungsvertrag)	70 000
	c) Vervielfältigungs- und Buchungsmaschinen	40 000
	d) Material für Tonaufnahme	45 000
	e) Dolmetschanlage	100 000
	f) Sonstiges	15 000
206	Versicherungen für Gebäude und Material, Beförderung von Material, Haftpflicht gegenüber Dritten	200 000
207	Kosten für Einrichtung und sonstige Gebäudeausgaben	1 200 000
	Die beantragten Mittel sind zur Deckung der Hausmeisterkosten sowie zur Deckung der verschiedenen Ausgaben bestimmt, die zur Vervollständigung der Einrichtung der Gebäude, in denen das Sekretariat untergebracht ist, erforderlich sein werden.	
	Die unter diesem Artikel beantragten Mittel sind zur Vervollständigung der Ausrüstung des Sekretariats sowie zur Erneuerung von Maschinen und technischen Anlagen bestimmt, die nach mehr als 6jähriger intensiver Benutzung nicht mehr verwendet werden können.	
211	Anschaffung von Büromaschinen (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen usw.)	200 000
212	Anschaffung von Möbeln und Büromaterial	600 000

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
22	Verschiedene Sachausgaben der Dienststellen	4 900 000
23	Ausgaben für Drucksachen	1 750 000
24	Dienstreisekosten, Reisekosten und Aufenthaltsentschädigungen bei Tagungen, Sachverständigenhonorare	25 628 000
25	Ausgaben für Empfänge und Repräsentation	500 000
26	In den Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehene Ausgaben	2 000 000
	Kapitel II insgesamt	48 163 000

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
213	Anschaffung von technischen Anlagen (Simultandolmetschanlagen, Vervielfältigungsmaschinen, Zusammenstellungsmaterial usw.)	700 000
214	Anschaffung von Fahrzeugen	150 000
221	Schreibwaren und sonstiges Büromaterial	2 000 000
	Diese Mittel decken die Kosten für die Vervielfältigung von Dokumenten für interne Zwecke (Saugpost, Matrizen usw.)	
222	Post- und Fernmeldegebühren	1 750 000
	Gebührenabführung für Frankiermaschinen, Teilnehmergebühren für Fernsprech- und Fernschreibernetz und Kosten für Verbindungen	
223	Bücher, Zeitungen, Bibliothekskosten und Abonnements bei Nachrichtenagenturen	500 000
224	Unterhaltung und Benutzung der Fahrzeuge	250 000
225	Sonstige Sachausgaben	400 000
	— Dienstkleidung	30 000
	— Umzug und Beförderung von Material	160 000
	— Einstellungskosten	150 000
	— Ärztliche Untersuchungen	60 000
231	Ausgaben für Drucksachen	1 750 000
	a) Anteil der Räte an Veröffentlichungskosten des Amtsblatts ..	1 500 000
	b) Veröffentlichung für die Räte	250 000
241	Dienstreisekosten	5 000 000
	Dieser Betrag ist zur Deckung der Reisekosten und Aufenthaltsentschädigungen bei Dienstaufträgen bestimmt, die von Bediensteten des Sekretariats oder von nationalen Beamten, die mit Aufgaben für Rechnung der Räte betraut sind, außerhalb des Sitzes des Sekretariats ausgeführt werden.	
242	Pauschalabgeltung von Fahrtkosten (Artikel 20 der Personalordnung)	528 000
243	Reisekosten und Aufenthaltsentschädigungen bei Tagungen und Sitzungen	20 000 000
	Diese Mittel sind zur Zahlung der Reisekosten und der Aufenthaltsentschädigungen an die Regierungsvertreter anlässlich der Ratstagungen und der Ausschusssitzungen sowie anlässlich der Arbeiten des Europäischen Parlaments bestimmt. Sie verteilen sich wie folgt:	
	a) Rat der EGKS	8 000 000
	b) EWG- und EAG-Rat	12 000 000
244	Sachverständigenhonorare, Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen	100 000
251	Ausgaben für Empfänge und Repräsentation	500 000
261	In den Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehene Ausgaben ...	2 000 000
	Diese Mittel sind zur Deckung von etwaigen Sachausgaben bestimmt, die zur Zeit noch nicht vorausgeschätzt werden können.	

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
30	Ausschuß der Präsidenten	z. E.
31	Rechnungsprüfer	2 900 000
33	Kontrollausschuß	z. E.
34	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	6 500 000
Kapitel III insgesamt		9 400 000

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
301	<p>Ausschuß der Präsidenten</p> <p>Auf seiner Tagung am 19. März 1954 hat der Ausschuß der Präsidenten beschlossen, alle für die Tätigkeit seines Sekretariats erforderlichen Ausgaben in den Haushaltsvoranschlag des Gerichtshofes einzusetzen.</p>	z. E.
311	<p>Rechnungsprüfer</p> <p>Diese Mittel, die vom Ausschuß der Präsidenten der EGKS am 7. März 1958 festgesetzt wurden, sind zur Deckung der Ausgaben des Rechnungsprüfers der EGKS für das Rechnungsjahr 1958/59 bestimmt. Sie umfassen die vom Ministerrat der EGKS festgesetzten Honorare, Reisekosten und Aufenthaltsentschädigungen des Rechnungsprüfers sowie die vom Ausschuß der Präsidenten festgesetzten Personal- und Sachausgaben seiner Dienststellen.</p>	2 900 000
331	<p>Kontrollausschuß</p>	z. E.
341	<p>In den Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehene Ausgaben</p> <p>Diese Mittel werden zur Deckung der Ausgaben, die zur Zeit noch nicht vorausgeschätzt werden können, und insbesondere zur etwaigen Deckung von Sachausgaben des Kontrollausschusses beantragt.</p>	6 500 000

KAPITEL IV — WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
40	Wirtschafts- und Sozialausschuß	20 000 000
41	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	5 000 000
Kapitel IV insgesamt		25 000 000

KAPITEL IV — WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Posten	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
401	Wirtschafts- und Sozialausschuß	20 000 000
411	In den Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehene Ausgaben	5 000 000

EINZELPLAN III

KOMMISSION

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN

für das Haushaltsjahr 1959

einschließlich der Ausgaben des Europäischen Sozialfonds

Kapitel	Art der Ausgaben	Betrag der Mittel
I	Gehälter, Vergütungen und Soziallasten	557 878 000
II	Sachausgaben	198 898 000
III	Verschiedene Ausgaben	12 135 000
IV	Gemeinsame, einmalige und außerordentliche Ausgaben	77 917 000
	Eigene Verwaltungsausgaben der Kommission	846 828 000
Sonderkapitel	Von der Kommission verwaltete Sonderfonds	
Titel I	— Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Verwaltungs- und Kontrollkosten)	7 000 000
Titel II	— Europäischer Sozialfonds (1)	501 000 000
	Gesamtsumme des Sonderkapitels	508 000 000
	Gesamtbetrag	1 354 828 000

(1) Siehe Titel II Ziffer III dieses Haushaltsplans (Seite 1374).

KAPITEL I — GEHALTER, VERGUTUNGEN UND SOZIALLASTEN

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
10		Präsident, Vizepräsidenten und Europäische Kommissare		7 878 000
	101	Grundgehalt	5 850 000	
	102	Residenzzulage	878 000	
	103	Repräsentationszulage	660 000	
	104	Familien- und Erziehungszulagen	290 000	
	105	Unfall- und Krankenversicherung	50 000	
	106	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungskosten	z. E.	
	107	Übergangsgeld	z. E.	
	109	Ruhegelder und Renten	150 000	
		Personal		465 000 000
11	111	Grundgehalt	279 867 000	
	112	Hilfskräfte	10 600 000	

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN

Erläuterungen

Artikel 10

Bei den angeforderten Mitteln für das vorliegende Rechnungsjahr wurde von den gleichen Gehaltsbestandteilen ausgegangen (Beschluß des Ministerrats vom 25. Januar 1958) wie bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1958.

Artikel 11 — Posten 111

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Gehalts- und Zulagetabellen sowie die Einzelheiten ihrer Anwendung die gleichen geblieben sind wie bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1958, wo sie ausführlich dargestellt und erläutert wurden.

Die Veranschlagung der Mittel bei Posten 111 geht vom Stellenplan für 1958 und von folgenden Erhöhungen des Personalbestands im Jahr 1959 aus:

- 1 300 Bedienstete bis zum 31. März 1959
- 1 375 Bedienstete bis zum 30. Juni 1959
- 1 450 Bedienstete bis zum 30. September 1959 und
- 1 480 Bedienstete bis zum 31. Dezember 1959.

Es ist folgende Aufteilung nach Gehaltsgruppen vorgesehen:

Kategorie	Grad	Zahl der Bediensteten
A	1	12
	2	42
	3	106
	4 bis 8	240
B		336 (1)
C		604
Sprachendienst		140
		Insgesamt 1480

(1) Mit der Möglichkeit, 20 Stellen für Bedienstete der Kategorie B in solche der Kategorie A (Grad 6, 7 und 8) umzuwandeln.

Artikel 11 — Posten 112

Die Mittel in Höhe von 10 600 000 bfrs sollen vor allem die Ausgaben decken, die sich daraus ergeben können, daß unter gewissen Umständen zeitweilig eingestelltes Personal beschäftigt werden muß. Dieser Betrag deckt auch die Bezahlung der Arbeitskräfte, die der Kommission von der staatlichen belgischen Telefon- und Telegraphenverwaltung für den Fernsprehdienst zur Verfügung gestellt werden. Schließlich deckt er die Honorare für Free-lance-Dolmetscher, die unter Umständen herangezogen werden müssen, wenn das Dolmetscher-Stamppersonal nicht ausreicht.

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			Je Posten	je Artikel
11	113	Residenz- und Trennungszulage	90 957 000	
	114	Familien- und Erziehungszulagen	26 586 000	
	115	Kranken- und Unfallversicherung	5 000 000	
	116	Geburtszulage und Sterbegeld	1 500 000	
	117	Reisekosten anlässlich des Jahresurlaubs	4 500 000	
	118	Überstunden	4 010 000	
	119	Beiträge zur Versorgungskasse	41 980 000	
12		Kosten und Vergütungen anlässlich des Dienst- antritts, beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen		85 000 000
	121	Reisekosten	400 000	

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 11 — Posten 113

Der Betrag für die Residenz- und Trennungszulagen beruht wie 1958 auf einem Satz von 32,5 v. H. des Gesamtbetrags der Grundgehälter.

Artikel 11 — Posten 114

Die Zulage für den Familienvorstand beträgt 5% des Grundgehalts. Die Zulage für jedes unterhaltsberechtigte Kind beträgt 10 000 bfrs pro Jahr. Die Erziehungszulage beträgt 833 bfrs pro Monat und Kind und wird für die Kinder derjenigen Bediensteten gezahlt, die eine Trennungszulage erhalten, sofern die Kinder bei ihrer Ausbildung nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bediensteten und außerhalb von Belgien leben. Wenn die Kinder in Brüssel bzw. am Wohnsitz ihrer Familie ein Externat besuchen oder wenn die Bediensteten keinen Anspruch auf eine Trennungszulage haben, wird die Erziehungszulage auf ein Drittel des obengenannten Betrags herabgesetzt.

Artikel 11 — Posten 115

Die angeforderten Mittel belaufen sich auf 5 000 000 bfrs. Dieser Berechnung liegt ein Beitrag der Kommission an die Krankenkasse zugrunde, der doppelt so hoch ist wie die Beiträge der Bediensteten.

Artikel 11 — Posten 116

Die Mittel für diesen Posten wurden geschätzt.

Artikel 11 — Posten 117

Hier wurde von der Annahme ausgegangen, daß die Reisekosten für Jahresurlaub an rund 3000 Personen in einer durchschnittlichen Höhe von 1500 bfrs gezahlt werden müssen, was einen Betrag von 4 500 000 bfrs ergibt.

Artikel 11 — Posten 118

Der Ansatz von 4 010 000 bfrs enthält einen Voranschlag von 2 000 000 bfrs für die Bezahlung zusätzlicher Leistungen, die nicht in anderer Form kompensiert werden können.

Außerdem enthält er einen Betrag von 2 010 000 bfrs zur Deckung der besonderen Pauschalvergütung, die den Kraftfahrern und den Kabinettssekretärinnen für Dienstleistungen außerhalb der normalen Dienststunden gewährt wird. Für 1959 wurde die Zahl der für diese Vergütung in Frage kommenden Personen auf 67 geschätzt.

Artikel 11 — Posten 119

Der Betrag von 41 980 000 bfrs entspricht 15 v. H. der Grundgehälter.

Artikel 12 — Posten 121

Der Betrag von 400 000 bfrs entspricht den Reisekosten der Bediensteten, deren Dienstantritt im Laufe des Jahres 1959 vorgesehen ist; die Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Eisenbahnpreis von den sechs Hauptstädten bis nach Brüssel.

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			Je Posten	je Artikel
12	122	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungszulagen	53 600 000	
	123	Umzugskosten	22 000 000	
	124	Zeitweilige Tagegelder der Bediensteten	9 000 000	
Kapitel I insgesamt				557 878 000

KAPITEL I — GEHALTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 12 — Posten 122

Dieser Betrag deckt die Einrichtungsbeihilfe für die im Stellenplan 1958 vorgesehenen Bediensteten, die am 31. Dezember 1958 noch nicht umgezogen waren, sowie für die Neuzugänge im Jahr 1959 unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Rates vom 2. und 3. Februar 1959.

Artikel 12 — Posten 123

Mit den Mitteln des Postens 123 sollen die Umzugskosten für alle Bediensteten gedeckt werden, die im Jahr 1959 ihren Wohnsitz am Arbeitsplatz haben werden, gleichgültig ob sie im Jahr 1958 oder 1959 eingestellt wurden.

Der Posten deckt auch die Reisekosten für die Familien beim endgültigen Umzug an den Arbeitsort des Bediensteten.

Artikel 12 — Posten 124

Der Ansatz von 9 000 000 bfrs beruht auf der im Jahr 1959 vor dem Inkrafttreten des endgültigen Personalstatuts anzuwendenden Tagegeldregelung in Anlehnung an die Handhabung bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Danach werden diese auf eine Höchstdauer von 60 Tagen begrenzten Zulagen lediglich noch jenen Bediensteten gezahlt, die ihren Dienst im Jahr 1959 antreten.

KAPITEL II — SACHAUSGABEN

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
20		Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material ...		69 623 000
	201	Gebäudemieten, Betriebskosten	45 623 000	
	202	Wasser, Gas, Strom, Heizung	5 851 000	
	203	Kosten für Reinigung und Instandhaltung der Diensträume	9 980 000	

KAPITEL II — SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Artikel 20 — Posten 201

Gebäudemieten in Brüssel, einschließlich der Betriebskosten:

— avenue de la Joyeuse-Entrée, 24	10 379 000 bfrs
— avenue de Cortenberg	6 892 000 bfrs
— rue du Marais, 58	7 531 000 bfrs
— rue de la Loi, 244	511 000 bfrs
	<u>25 313 000 bfrs</u>

Veranschlagte Mieten für neue Gebäude

17 000 000 bfrs

Zwischensumme 42 313 000 bfrs

Auf den Gebäuden ruhende Steuern und Abgaben

3 310 000 bfrs

Gesamtsumme 45 623 000 bfrs

Der veranschlagte Betrag für die neu zu mietenden Gebäude wurde nach der Anzahl des bis zum 31. Dezember 1959 unterzubringenden Personals und nach den bisherigen Erfahrungsunterlagen berechnet.

Außerdem wurde dabei berücksichtigt, daß für die vor dem 30. Juni 1959 gemieteten Räume die Miete für zwei Halbjahre gezahlt werden muß, da die Miete im voraus entrichtet wird.

Die Grundsteuer ist eine Abgabe auf das Grundeigentum, die vom Besitzer zu entrichten ist; in der Praxis wird sie meistens der Miete zugeschlagen und so letztlich vom Mieter bezahlt. Die Kommission wird bei den belgischen Behörden die erforderlichen Schritte für die Rückerstattung dieser Steuer unternehmen.

Artikel 20 — Posten 202

Im einzelnen für

— Wasser	351 000 bfrs
— Gas, Strom	3 250 000 bfrs
— Heizung	2 250 000 bfrs

Gesamtsumme 5 851 000 bfrs

Artikel 20 — Posten 203

Die Kosten für die Instandhaltung der Diensträume werden auf der Grundlage der mittleren Instandhaltungspreise berechnet, die von den einschlägigen Firmen gefordert werden. Dabei wurde allerdings eine geringe Sicherheitsspanne eingerechnet, um eine schon jetzt bemerkbare Preiserhöhungstendenz abzufangen. So wurden den Kostenvoranschlägen für das Jahr 1958 13 bfrs pro Quadratmeter zugrunde gelegt; für 1959 wurde dieser Satz vorsorglich auf 15 bfrs erhöht.

Eigentliche Instandhaltung durch Vertragsfirmen	5 834 000 bfrs
Sonstige Instandhaltung, Reinigungs- und Pflegemittel	1 195 000 bfrs
Instandsetzung und erforderliche Lieferungen	1 876 000 bfrs
Instandhaltung und Überwachung der Aufzüge durch die „Association des industriels belges“	1 075 000 bfrs

Insgesamt 9 980 000 bfrs

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			Je Posten	Je Artikel
20	204	Mieten für technische Anlagen	456 000	
	205	Instandhaltung und Reparatur des Mobiliars, des Materials und der technischen Anlagen	1 238 000	
	206	Versicherung der Gebäude und des Materials	235 000	
	207	Herrichtung der Diensträume	4 190 000	
	208	Vergütungen für vorzeitige Kündigung und Kosten für die Wiederinstandsetzung der Diensträume ...	z. E.	
	209	Sonstige Gebäudekosten	2 050 000	

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 20 — Posten 204

Diese Mittel sind bestimmt

a) für die Miete von Fernschreibern	280 000 bfrs
Zum Bedarf von 1958 kommen vier zusätzliche Geräte in den neuen Gebäuden.	
b) für die Miete von Vervielfältigungsgeräten	100 000 bfrs
Dadurch soll bei dringenden und außergewöhnlichen Aufgaben sowie anlässlich von Auslandsdienstreisen oder Tagungen die leihweise Benutzung von Vervielfältigungsgeräten ermöglicht werden.	
c) für die Miete von Feuerlöschern in den bereits belegten sowie in den im Jahr 1959 noch zu belegenden Gebäuden	76 000 bfrs
Insgesamt	456 000 bfrs

Artikel 20 — Posten 205

Vorgesehen sind

a) für die Instandhaltung und Reparatur der Büro- und Vervielfältigungsmaschinen	688 000 bfrs
b) für die jährliche feste Grundgebühr für die Fernsprech- und Fernschreibanlagen	430 000 bfrs
c) für die der Stadt Brüssel zu zahlende Grundgebühr für die Überwachung der Feuerhydranten	20 000 bfrs
d) zur Instandhaltung der Anlagen der Konferenzräume	100 000 bfrs
Insgesamt	1 238 000 bfrs

Artikel 20 — Posten 206

Dieser Betrag berücksichtigt die Prämien aus den laufenden Verträgen sowie die erforderliche Abdeckung der Risiken bei neu gemieteten Gebäuden.

Artikel 20 — Posten 207

Die hier veranschlagten Mittel sollen die Einrichtung und Verbesserung der Archivräume und des ärztlichen Behandlungsraumes ermöglichen. Außerdem enthalten sie einen Voranschlag für die Herrichtungskosten der Räume in den neuen Gebäuden; diese Ausgabe kann geschätzt werden auf 4 000 000 bfrs.

Außerdem wird zur Vervollständigung der Feuerbekämpfungsgeräte in den schon belegten Gebäuden und für die erforderlichen Einrichtungen in den neuen Gebäuden ein Betrag von 190 000 bfrs in Anschlag gebracht.

Artikel 20 — Posten 209

Die Mittel in Höhe von 2 050 000 bfrs sind zur Deckung der Ausgaben für Müllabfuhr, für die Anbringung von Schildern, die Aufstellung von Hydranten und die Bewachung der Gebäude usw. bestimmt.

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
21		Ausstattungskosten		26 000 000
	211	Kauf von Büromaschinen	1 000 000	
	212	Kauf von Mobiliar und Material	13 000 000	
	213	Kauf von technischen Anlagen	10 700 000	
	214	Kauf von Fahrzeugen	1 300 000	

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 21

Die erste Phase der Einrichtung und Ausstattung hat im Jahr 1958 begonnen. Sie wird sich durch den vorgesehenen Ausbau der Verwaltungszweige auf das ganze Jahr 1959 erstrecken. Die Ausgaben-
voranschläge berücksichtigen die Einsparungen durch die Errichtung einer zentralen Beschaffungsstelle, wie sie bei der Hohen Behörde in Luxemburg besteht.

Artikel 21 — Posten 211

Kauf von Büromaschinen	
— Schreibmaschinen	250 000 bfrs
— Rechenmaschinen	450 000 bfrs
— sonstigen Büromaschinen	300 000 bfrs
Insgesamt	1 000 000 bfrs

Artikel 21 — Posten 212

Auf Grund des Personalzuwachses ist der Kauf des folgenden Büromaterials und -mobiliars erforderlich:

— Eigentliches Büromaterial und zusätzliche Ausstattung der Diensträume der Mitglieder der Kommission	11 400 000 bfrs
— Verschiedenes Material (Gardinen, Kleiderständer, Bücherregale usw.)	1 600 000 bfrs
Insgesamt	13 000 000 bfrs

Artikel 21 — Posten 213

Durch die Belegung neuer Gebäude wird die Anlage neuer Fernsprechnetze, die Einrichtung der dazugehörigen Telefonzentralen, die Erweiterung der bestehenden Zentralen und die Vermehrung der Stadtanschlüsse erforderlich.

Auf der Grundlage der Ausgaben für die bestehenden Anlagen sind die neuen Ausgaben geschätzt worden auf	9 025 000 bfrs
Ferner wird durch den Ausbau der Verwaltungszweige eine größere Zahl von Vervielfältigungsapparaten erforderlich, deren Kosten geschätzt werden auf	675 000 bfrs
Schließlich werden die Kosten für die Anlage von Hausanschlüssen in den neuen Gebäuden sowie für die Erweiterung und Änderung der bestehenden Anschlüsse in den vorhandenen Gebäuden geschätzt auf	1 000 000 bfrs
Insgesamt	10 700 000 bfrs

Artikel 21 — Posten 214

Die Mittel des Postens 214 sind wie folgt geschätzt worden:

— Erweiterung und Erneuerung des Kraftwagenparks	1 200 000 bfrs
— Zubehör und Verschiedenes	100 000 bfrs
Insgesamt	1 300 000 bfrs

Die oben erwähnten Beträge stellen die Bruttokosten für die Beschaffung von Fahrzeugen ohne die Wiederverkaufserlöse dar; diese sind im Kapitel der Einnahmen der Kommission eingesetzt.

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
22		Verschiedene Ausgaben		35 000 000
	221	Papier- und Büromaterial	13 700 000	
	222	Post- und Fernmeldegebühren	13 600 000	
	223	Bücher, Bibliothekskosten, Zeitungen und Zeitschriften	4 000 000	
	224	Instandhaltung und Benutzung des Kraftwagenparks	2 500 000	

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 22 — Posten 221

In Ermangelung von Erfahrungssätzen sind die Mittel nach den gleichartigen Ausgaben im Haushaltsplan 1958/59 der EGKS und unter Berücksichtigung folgender Faktoren geschätzt worden:

- größerer Personalbestand der Kommission,
- Vielfältigkeit der Aufgaben,
- höherer Bedarf infolge des Arbeitszuwachses der Gemeinschaft.

Artikel 22 — Posten 222

In diesem Posten sind folgende Ausgaben zusammengefaßt:

— Postgebühren und Zustellungskosten	1 100 000 bfrs
— Fernsprech-, Telegramm- und Fernschreibergebühren	12 500 000 bfrs
Insgesamt	13 600 000 bfrs

In Ermangelung konkreter Bezugsunterlagen sind die Mittel für die Fernspreckgebühren unter Zugrundelegung der von der Hohen Behörde für das Haushaltsjahr 1958/59 beantragten Mittel geschätzt worden; dabei wurde der Personalbestand der Kommission berücksichtigt.

Artikel 22 — Posten 223

Die Mittel für das Haushaltsjahr 1958 waren zur Anschaffung einer Mindestzahl von Büchern für den ständigen Gebrauch, wie Nachschlagewerken und sonstigen Unterlagen, für die Kabinette und Generaldirektionen bestimmt. Im Jahr 1959 wird bereits mit der Einrichtung einer zentralen Bibliothek begonnen. Die für diesen Posten vorgesehenen Mittel in Höhe von 4 000 000 bfrs gliedern sich wie folgt:

a) Erstausrüstung der Bibliothek	2 000 000 bfrs
b) Veröffentlichungen, Zeitschriften, andere Abonnements	2 000 000 bfrs
Insgesamt	4 000 000 bfrs

Artikel 22 — Posten 224

Der Bedarf an Treibstoff, Schmierstoffen und Reparaturen ist für das Jahr 1959 wie folgt geschätzt worden:

— Allgemeine Instandhaltung	306 000 bfrs
— Treibstoff, Schmierstoffe	637 000 bfrs
— Reifen, Schläuche	354 000 bfrs
— Reparaturen, Ersatzteile, Pflegemittel	515 000 bfrs
— Versicherungen	409 000 bfrs
— Sonderausgaben für Dienstreisen	29 000 bfrs
— Verschiedenes einschließlich Mieten	250 000 bfrs
Insgesamt	2 500 000 bfrs

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
22	225	Sonstige Sachausgaben	1 200 000	
23		Ausgaben für Veröffentlichungen und für Zwecke der Information		15 000 000
	231	Amtsblatt und verschiedene Veröffentlichungen ..	15 000 000	
24		Dienstreisekosten, Reisekosten, Aufenthaltsentschädigungen bei Sitzungen und Einberufungen — Sachverständigenhonorare, Kosten für Untersuchungen und Erhebungen		47 787 000
	241	Dienstreisekosten	18 550 000	
	242	Pauschalabgeltung von Beförderungskosten	2 160 000	
	243	Reise- und Aufenthaltskosten für einberufene Personen	5 881 000	

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 22 — Posten 225

Die Mittel in Höhe von 1 200 000 bfrs sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Zwecke bestimmt:

— Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer	375 000 bfrs
— Arbeitskleidung für Drucker, Mechaniker usw.	80 000 bfrs
— Umzug im Falle der Verlegung des Sitzes	z. E.
— Mieten für Konferenzräume	400 000 bfrs
— Abhaltung von Sprachkursen für die Beamten und Bediensteten	125 000 bfrs
Ferner sind zur Deckung verschiedener Ausgaben, z.B. für Lichtbilder, außerhalb der Institution angefertigte Fotokopien usw., eingesetzt	220 000 bfrs
Insgesamt	1 200 000 bfrs

Artikel 23 — Posten 231

Außer dem Beitrag, den die EWG für die Druckkosten des Amtsblatts leistet, wird ein Betrag von 15 000 000 bfrs zur Deckung der Kosten für den Druck von Berichten, Studien und Drucksachen aller Art eingesetzt. Es ist zur Zeit nur schwer vorauszusehen, wie groß der Umfang dieser Veröffentlichungen sein wird. Da der Tätigkeitsbereich der Kommission groß ist und alle Dokumente in den vier Sprachen der Gemeinschaft gedruckt werden müssen, dürfte der Bedarf für das Jahr 1959 mit 15 000 000 bfrs nicht zu hoch geschätzt sein.

Artikel 24 — Posten 241

Die Höhe dieser Mittel wird dadurch gerechtfertigt, daß sich die Bediensteten der Kommission häufig dienstlich in die Mitgliedstaaten begeben müssen, um die durch die Inkraftsetzung des Vertrags erforderlich werdenden Verbindungen herzustellen und Verhandlungen aufzunehmen. Ferner wird die Aufstellung von Investitionsprogrammen für Wirtschafts- und Sozialvorhaben, mit deren Durchführung der Entwicklungsfonds in den überseeischen Ländern und Gebieten beauftragt ist, zahlreiche Dienstreisen nach Afrika und sogar nach Ozeanien, aber auch nach Amerika erforderlich machen, da zwischen dem Entwicklungsfonds und der BIRD in Washington eine enge Zusammenarbeit gewährleistet sein muß.

Artikel 24 — Posten 242

Die Mittel dieses Postens sind zur Deckung von Pauschalabgeltungen bestimmt, die einigen Bedienstetenkategorien für die Benutzung ihres Privatkraftwagens im dienstlichen Interesse gewährt werden.

Artikel 24 — Posten 243

Die vorgesehenen Mittel sollen die Kosten für Honorare sowie für Reise- und Aufenthaltskosten von Personen decken, die in irgendeiner Eigenschaft von der Kommission zur gemeinsamen Bewältigung von Aufgaben mit den Bediensteten einberufen werden. Bei der Veranschlagung der Mittel wurde zugrunde gelegt, daß den von der Kommission einberufenen Regierungsbeamten ab 1. 1. 1959 nur noch die Reisekosten — die zu Lasten des Haushalts der Kommission gehen — erstattet werden und daß die Aufenthaltskosten von den betroffenen Regierungen zu tragen sind.

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
24	244	Sachverständigenhonorare, Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen	21 196 000	
25		Auslagen für Empfänge und Repräsentation		3 437 000
	251	Auslagen für Empfänge und Repräsentation	3 437 000	
26		Wiedergutmachung der von der Gemeinschaft oder deren Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schäden		z. E.
	261	Außervertragliche Haftung und Streitfälle	z. E.	
27		Ausgaben, die in den Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind		2 051 000
	271	Unvorhergesehene Ausgaben	2 051 000 (*)	
Kapitel II insgesamt				198 898 000

(1) Davon können gegebenenfalls 500 000 bfrs auf Posten 313 übertragen werden.

KAPITEL II — SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 24 — Posten 244

Die vorgesehenen Mittel in Höhe von 21 196 000 bfrs dienen in erster Linie zur Deckung von Ausgaben für die zahlreichen Erhebungen, welche die Kommission insbesondere auf folgenden wichtigen Gebieten durchgeführt hat oder noch durchführen wird:

- die Aufhebung der Beschränkungen im Niederlassungsrecht,
- die Beschäftigungslage und Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
- Wohnungsproblem in den Großstädten und Industriezentren.

Die Kommission ist bestrebt, die Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete erst nach eingehender Prüfung der Sozial- und Wirtschaftsvorhaben, für die eine Finanzierungshilfe der Kommission beantragt ist, zu verwenden; sie wird ferner wichtigere Vorhaben — an Ort und Stelle — prüfen und Ingenieure oder besonders fachkundige Planungsbüros zur Mitarbeit heranziehen. Die Mittel decken ferner die Kosten für Untersuchungen und Erhebungen über die wirtschaftliche Entwicklung dritter Länder.

Dieser Posten enthält ferner die Bezüge der Wirtschafts- und Finanzberater und deren Assistenten, denen die Kommission verschiedene festumrissene Aufgaben übertragen will.

Artikel 25 — Posten 251

Aus den bei den Generaldirektionen eingeholten spezifischen Erkundigungen geht hervor, daß Mittel in Höhe von 3 437 000 bfrs für Empfänge und Repräsentationskosten, die sich aus dem Aufgabenbereich der Kommission ergeben, erforderlich sind. Die Kommission wäre außerstande, ihren Repräsentationspflichten mit den ihr zur Verfügung stehenden Räumen und Mitteln nachzukommen.

Artikel 27 — Posten 271

Die für diesen Artikel vorgesehenen Mittel sind zur Deckung von Sachausgaben bestimmt, die in keiner Spalte dieses Kapitels eingesetzt worden sind.

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Art	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
30		Ausschüsse und Konferenzen		6 295 000
	301	Ausschüsse und ähnliche Gremien	3 795 000	
	302	Konferenzen	2 500 000	
31		Beihilfen und Ausgaben für Sozialleistungen		2 840 000
	311	Außergewöhnliche Beihilfen	500 000	
	312	Personalklubs	350 000	
	313	Kasino und Kantinen	1 300 000	
	314	Ärztliche Betreuung	690 000	
	315	Sonstige Aufwendungen	z. E.	
33		Beihilfen, Zuschüsse und Beiträge		3 000 000
	331	Beihilfe, Zuschüsse, Beiträge	3 000 000	
Kapitel III insgesamt				12 135 000

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Erläuterungen

Artikel 30 — Posten 301

Dieser Posten umfaßt die Kosten für die Sitzungen der verschiedenen vom Vertrag eingesetzten Ausschüsse oder ähnlichen Gremien.

Die Mittel von 3 795 000 bfrs sind wie folgt aufgeteilt:

— Verkehrsausschuß (Artikel 83 des Vertrags)	1 800 000 bfrs
— Währungsausschuß (Artikel 105 des Vertrags)	960 000 bfrs
-- Verwaltungskommission lt. Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in Durchführung von Artikel 121 des Vertrags	1 035 000 bfrs
Insgesamt	3 795 000 bfrs

Artikel 30 — Posten 302

Im Konferenzprogramm für 1959 steht insbesondere die Veranstaltung einer Konferenz über die wirtschaftlichen und namentlich die sozialen Auswirkungen der Automation.

Artikel 31 — Posten 311

Die Mittel von 500 000 bfrs sollen Interventionen zugunsten Bediensteter ermöglichen, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden.

Artikel 31 — Posten 312

Die Kommission glaubt, daß es angebracht ist, alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die geeignet sind, die gesellschaftlichen Beziehungen der Bediensteten untereinander zu fördern und in ihren Kreisen den Geist europäischer Kameradschaft heranzubilden.

Artikel 31 — Posten 313

Zur vollständigen Einrichtung und Ausstattung des Casinos wird ein Betrag von 1 300 000 bfrs vorgesehen.

Artikel 31 — Posten 314

Zur Vervollständigung der Einrichtung des Behandlungsraums und der Röntgenstation sowie für Honorare von Fachärzten ist ein Betrag von 450 000 bfrs vorgesehen.

Außerdem werden die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Bediensteten bei ihrem Dienstantritt für das Jahr 1959 auf 240 000 bfrs geschätzt.

Artikel 33 — Posten 331

Der Betrag von 3 000 000 bfrs stellt die Höchstgrenze der Mittel dar, welche die Kommission in Form von Stipendien, Preisen für Sieger in Wettbewerben, Schenkungen, Beiträgen und für die Teilnahme an Kongressen, Beteiligungen usw. zur Verfügung hält.

KAPITEL IV — GEMEINSAME, EINMALIGE UND AUSSERGEWÖHNLICHE AUSGABEN

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	Je Artikel
40		Gemeinsame Ausgaben der EWG und EAG		2 500 000
	401	Wirtschafts- und Sozialausschuß	z. E.	z. E.
	402	Errichtung einer Europäischen Schule in Brüssel ..	2 500 000	
41		Gemeinsame Ausgaben der EWG mit der EAG und EGKS, Anteile der EWG an den Verwaltungskosten der gemeinsamen Dienste		72 117 000
	411	Gemeinsamer Informations- und Pressedienst	25 000 000	
	412	Gemeinsamer statistischer Dienst	25 600 000	

KAPITEL IV — GEMEINSAME, EINMALIGE UND AUSSERGEWÖHNLICHE AUSGABEN

Erläuterungen

Artikel 40 — Posten 401

Während des Haushaltsjahres 1959 entfallen die Ausgaben auf den Teil des Haushaltsplans betreffend den Rat. Für die späteren Haushaltsjahre bestimmt sich der Teil des Haushaltsplans mit den Verwaltungsmitteln für den Wirtschafts- und Sozialausschuß nach der Haushaltsordnung für die Aufstellung des Haushaltsplans.

Artikel 40 — Posten 402

Am 15. September 1958 ist in Brüssel eine Europäische Schule eröffnet worden, zu der ein Kindergarten, eine Grundschule und eine Oberschulklasse gehören. Zur Zeit ist es unmöglich, die Zahl der Schüler für das Jahr 1959, insbesondere zum Beginn des Schuljahres 1959/60, vorauszusehen.

Es ist Sache der Delegationen der Mitgliedstaaten, die im Schulaufsichtsrat vertreten sind, den Lehrplan für das zweite Jahr der Schule aufzustellen und sich insbesondere darüber zu äußern, ob es zweckmäßig ist, den Oberschulunterricht auf den ganzen ersten Zyklus, d. h. auf drei Schuljahre mit vier Sprachabteilungen, auszudehnen oder lediglich ein zweites Oberschuljahr einzurichten.

Ohne den Entscheidungen des Schulaufsichtsrats vorgreifen zu wollen, hielt man es im Hinblick auf den Haushaltsplan für klug, dem schrittweisen Aufbau den Vorzug vor der oben erwähnten Mindestforderung von zwei Schulklassen zu geben.

Unter diesen Bedingungen würden die Verwaltungskosten für das Jahr 1959 sich auf ungefähr 5 Millionen bfrs belaufen, die zur Hälfte, d. h. mit 2,5 Millionen bfrs, von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getragen würden.

Artikel 41 — Posten 411

Für das Jahr 1959 wurde folgender Haushaltsbedarf veranschlagt:

— Eigentliche Informationsausgaben	39 000 000 bfrs
— Verwaltungs-, Personal- und Sachausgaben	36 000 000 bfrs
Insgesamt	75 000 000 bfrs

Der Anteil der Kommission für 1959 wurde auf 33%, d. h. auf 25 000 000 bfrs, festgesetzt.

Artikel 41 — Posten 412

Für das Jahr 1959 wurde folgender Haushaltsbedarf veranschlagt:

— Personalausgaben	31 000 000 bfrs
— Sachausgaben (Einrichtung, Hollerithabteilung, Dokumentation)	7 700 000 bfrs
— Ausgaben für Veröffentlichungen	9 800 000 bfrs
— Ausgaben für statistische Arbeiten	15 500 000 bfrs
Insgesamt	64 000 000 bfrs
davon 40% zu Lasten der EWG	25 600 000 bfrs

KAPITEL IV — GEMEINSAME, EINMALIGE UND AUSSERGEWÖHNLICHE AUSGABEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
41	413	Gemeinsame Rechtsabteilung	10 800 000	
	414	Sonstige gemeinsame Ausgaben	10 717 000	
48		Einmalige Ausgaben		3 300 000
	481	Kosten zur Einrichtung von Praktikantenstellen für afrikanische Verwaltungsbeamte	3 300 000	
49		Außergewöhnliche Ausgaben		z. E.
	491	Erwerb oder Errichtung von Gebäuden	z. E.	
Kapitel IV insgesamt				77 917 000

KAPITEL IV — GEMEINSAME, EINMALIGE UND AUSSERGEWÖHNLICHE AUSGABEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 41 — Posten 413

Für das Jahr 1959 wurde folgender Haushaltsbedarf veranschlagt:

— Personalausgaben	28 200 450 bfrs
— Dienstreisekosten	1 920 000 bfrs
— Honorare für Rechtsanwälte und Sachverständige	7 000 000 bfrs
— Bibliothek	1 000 000 bfrs
	Insgesamt : 38 120 450 bfrs
	abgerundet auf 38 000 000 bfrs
	davon 28% zu Lasten der EWG 10 800 000 bfrs

Artikel 41 — Posten 414

Der Ansatz von 10 717 000 bfrs dient zur Deckung von Ausgaben für etwaige weitere gemeinsame Dienste bzw. zur etwa erforderlich werdenden Verstärkung der bei Posten 411, 412 und 413 veranschlagten Mittel.

Artikel 48 — Posten 481

Die Kommission bemüht sich sehr darum, eine Anzahl von Beamten aus den überseeischen Gebieten für ihre Arbeit zu interessieren. Sie denkt dabei an kürzere oder längere Praktikantenzeiten am Sitz der Gemeinschaft für afrikanische Verwaltungsbeamte, die sich mit dem Geist und den Methoden der europäischen Verwaltungsarbeit vertraut machen wollen.

Für das Jahr 1959 sind vorgesehen:

- eine Reihe von kurzfristigen Praktikantenzeiten (2 bis 3 Wochen); die Kosten werden auf etwa 1,5 Millionen bfrs geschätzt;
- die Einstellung einer Anzahl von überseeischen Bediensteten für die Dauer von 2 bis 3 Jahren außerhalb des festen Stellenplans. Diese werden nach Beendigung dieses Praktikums in ihr Ursprungsland zurückkehren, ohne daß jedoch die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, einige von ihnen endgültig in den Verwaltungsdienst der Gemeinschaft zu übernehmen.

SONDERKAPITEL — VON DER KOMMISSION VERWALTETE SONDERFONDS

Art.	Posten	Bezeichnung	Betrag der Mittel	
			je Posten	je Artikel
		TITEL I		
50		Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete		7 000 000
	501	Verwaltungs- und Kontrollkosten	7 000 000	
		TITEL II		
60		Der Europäische Sozialfonds		501 000 000
	611	Kosten für die Arbeit des in Artikel 124 des Vertrags eingesetzten Gutachterausschusses	600 000	
	612	Sachverständigenhonorare, Reisekosten und Tagelöhner für hinzugezogene Personen, Kosten für Forschungen, Studien und Erhebungen	400 000	
	613	Vom Fonds bewilligte Beihilfen	500 000 000 (1)	
		Sonderkapitel insgesamt		508 000 000

(1) Siehe Titel II Ziffer III dieses Haushaltsplans (Seite 1374).

SONDERKAPITEL — VON DER KOMMISSION VERWALTETE SONDERFONDS

Erläuterungen

Artikel 50 — Posten 501

Die Mittel in Höhe von 7 000 000 bfrs dienen zur Deckung der internen Verwaltungskosten der gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 5 mit der Verwaltung des Fonds für die überseeischen Länder und Gebiete beauftragten Stellen sowie zur Honorierung der Sachverständigen, die unter Umständen unter denselben Bedingungen, unter denen die Bediensteten der Kommission eingesetzt worden wären, auf Vertrag für diesen Fonds arbeiten.

Artikel 60 — Posten 611 und 612

Für die Kosten, die sich im Jahr 1959 aus der Arbeit des nach Artikel 124 des Vertrags eingesetzten Gutachterausschusses ergeben, sowie zur Deckung der Sachverständigenhonorare, der Reisekosten und Tagelöhner für hinzugezogene Personen und zur Deckung der Kosten für Forschungen, Studien und Erhebungen sind Mittel in Höhe von 1 000 000 bfrs vorgesehen.

Artikel 60 — Posten 613

Es war nicht möglich, für das Haushaltsjahr 1959 die Beträge genau zu veranschlagen, die für die verschiedenen in Artikel 125 des Vertrags vorgesehenen Leistungskategorien des Europäischen Sozialfonds (Kosten für die Berufsumschulung, Umsiedlungsbeihilfen, Beihilfen im Zusammenhang mit der Umstellung von Unternehmen usw.) auszugeben sind. Die nebenseitig vorgesehenen Globalmittel beruhen daher auf einer sehr groben Schätzung der Zuschüsse, die der Fonds im Rahmen dieses Haushaltsplans gewähren kann.



EINZELPLAN IV

DER GERICHTSHOF

Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zur Finanzierung des Gerichtshofes

(In Anwendung des Artikels 6 des Abkommens über Gemeinsame Organe für die
Europäischen Gemeinschaften)

Gesamtausgaben nach dem Einzelplan		48 610 000
Eigene Einnahmen	1 575 000	
Ausgaben zu Lasten der EGKS	3 025 000	4 600 000
	bleibt	44 010 000
Davon 1/3 zu Lasten der EWG	44 010 000 =	14 670 000 (1)
	3	

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN
für das Haushaltsjahr 1959

Kapitel	Art der Ausgaben	Betrag der Mittel
I	Eigentliche Verwaltungskosten	10 250 000
II	Verwaltungskosten der Dienststellen	32 010 000
III	Verschiedene Ausgaben	3 325 000
IV	Ausgaben zu Lasten der EGKS	3 025 000
	Gesamtbetrag	48 610 000

(1) Abzüglich des Anteils der eigenen Einnahmen des Gerichtshofes, die im Posten „Sonstige Einnahmen“ des Titels III Ziffer IV aufgeführt sind, in Höhe von 525 000 bfrs (s. Seite 1375).

KAPITEL I — EIGENTLICHE VERWALTUNGSKOSTEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
1	Gehälter, Vergütungen und Soziallasten der Mitglieder des Gerichtshofes (mit Ausnahme der ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS)	8 175 000
2	Kosten für Veröffentlichungen	1 600 000
3	Sonstige eigentliche Ausgaben	475 000
Kapitel I insgesamt		10 250 000

KAPITEL I — EIGENTLICHE VERWALTUNGSKOSTEN

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
1	Gehälter, Vergütungen und Soziallasten der Mitglieder des Gerichtshofes (mit Ausnahme der ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS)	
	a) Grundgehälter	6 100 000
	b) Aufenthaltszulage	915 000
	c) Aufwandsentschädigung und Vergütung für Kammerpräsidenten	885 000
	d) Familienzulagen	250 000
	e) Deckung der Risiken bei Unfällen und Krankheiten, die bei Dienstauf- übung eintreten	25 000
	f) Übergangentschädigungen	z. E.
	g) Ruhegehälter	z. E.
	Artikel 1 insgesamt	8 175 000
2	Kosten für Veröffentlichungen	
	a) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes	1 000 000
	b) Amtsblatt	500 000
	c) Sonstige Veröffentlichungen	100 000
	Artikel 2 insgesamt	1 600 000
3	Sonstige eigentliche Ausgaben	
	a) Reise- und Aufenthaltskosten für vom Gerichtshof geladene Personen ..	25 000
	b) Gebühren und Auslagen für Sachverständige und Zeugen	50 000
	c) Kosten für Empfänge und Repräsentation	100 000
	d) Dienstreisekosten der Mitglieder des Gerichtshofes	300 000
	Artikel 3 insgesamt	475 000

KAPITEL II — VERWALTUNGSKOSTEN DER DIENSTSTELLEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
4	Personalausgaben (Gehälter, Vergütungen und Soziallasten)	27 535 000
5	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material	3 200 000
6	Lieferungen und verschiedene Dienstleistungen	625 000
7	Sonstige Verwaltungskosten	650 000
	Kapitel II insgesamt	32 010 000

KAPITEL II — VERWALTUNGSKOSTEN DER DIENSTSTELLEN

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
4	Personalausgaben (Gehälter, Vergütungen und Soziallasten) a) Grundgehälter b) Dienstbezüge der Hilfsberichterstatter c) Zusätzliche auf der Grundlage der Gehälter bemessene Vergütungen ... d) Familienzulagen e) Soziallasten f) Hilfskräfte und Überstunden g) Sonstige Personalausgaben Artikel 4 insgesamt	15 725 000 z. E. 5 025 000 1 650 000 4 135 000 750 000 250 000 27 535 000
5	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material a) Mieten und Instandhaltungskosten der Gebäude b) Wasser, Gas, Strom und Heizung c) Miete für technische Anlagen, Reparatur- und Instandhaltungskosten für Mobiliar und Material, Versicherungen d) Instandsetzungsausgaben, Transportkosten und sonstige Ausgaben e) Kraftfahrzeugkosten Artikel 5 insgesamt	1 500 000 350 000 350 000 250 000 750 000 3 200 000
6	Lieferungen und verschiedene Dienstleistungen a) Papier und Büromaterial b) Post- und Versandgebühren c) Fernmeldegebühren d) Ausgaben zu Dokumentations- und Informationszwecken Artikel 6 insgesamt	350 000 50 000 200 000 25 000 625 000
7	Sonstige Verwaltungskosten a) Dienstreisekosten des Personals b) Pauschalvergütungen für Reisespesen c) Sonstige Ausgaben (Anschaffung von Dienstkleidung, Kosten der Stellen- ausschreibungen, Arzthonorare usw.) d) Nicht besonders vorgesehene Ausgaben Artikel 7 insgesamt	250 000 50 000 250 000 100 000 650 000

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
8	Ausstattungskosten	1 725 000
9	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst (mit Ausnahme der ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS)	1 600 000
Kapitel III insgesamt		3 325 000

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
8	Ausstattungskosten a) Technische Anlagen und Büromaschinen b) Mobiliär und inventurfähiges Material c) Transportmaterial d) Bücher und Bibliothekswerke e) Übernahme des Inventars des Gerichtshofes der EGKS Artikel 8 insgesamt	 350 000 250 000 550 000 575 000 z. E. <hr/> 1 725 000
9	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst (mit Ausnahme der ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS) a) Gesetzlich vorgesehene Vergütungen für Mitglieder des einzigen Gerichtshofes b) Gesetzlich vorgesehene Vergütungen für Bedienstete des Gerichtshofes Artikel 9 insgesamt	 600 000 1 000 000 <hr/> 1 600 000

KAPITEL IV — AUSGABEN ZU LASTEN DER EGKS

Art.	Bezeichnung	Betrag der Mittel
10	Ausschuß der Präsidenten	2 050 000
11	Ausgaben betreffend die ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS	975 000
Kapitel IV insgesamt		3 025 000
Gesamtbetrag		48 610 000

KAPITEL IV — AUSGABEN ZU LASTEN DER EGKS

Art.	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag
10	Ausschuß der Präsidenten a) Gehälter, Vergütungen, Soziallasten und sonstige Personalausgaben b) Allgemeine Ausgaben c) Vom Ausschuß der Präsidenten unmittelbar angeordnete Ausgaben Artikel 10 insgesamt	 1 800 000 150 000 100 000 <hr/> 2 050 000
11	Ausgaben betreffend die ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS a) Übergangentschädigungen und Ruhegehälter	 975 000

ZUSAMMENFASSUNG DER EINNAHMEN
für das Haushaltsjahr 1959

Kapitel	Art.	Art der Einnahmen	Betrag	
			je Artikel	je Kapitel
I		Beiträge der Gemeinschaften		47 035 000
	1 a	EGKS	14 670 000	
	1 b	EGKS (die Verwaltungskosten für den Ausschuß der Präsidenten und die Ausgaben be- treffend die ausscheidenden Mitglieder des Gerichtshofes)	3 025 000	
	2	EWG	14 670 000	
	3	EAG	14 670 000	
II		Beiträge des Personals		1 390 000
	4	zur Versorgungskasse	1 255 000	
	5	zur Krankenkasse	120 000	
	6	zur Unfallversicherung	15 000	
III		Verschiedene Einnahmen		185 000
	7	Bankzinsen	40 000	
	8	Verkauf von Material	145 000	
	9	Steuern und Nebeneinnahmen	z. E.	
		Insgesamt		48 610 000

Ziffer II

Die Zahl der Bediensteten, die im Haushaltsjahr 1959 auf Grund der Personalausgaben besoldet werden können, die in den Artikeln 11 Kapitel I der den Rat und die Kommission betreffenden Einzelpläne des Haushalts und in den Artikeln 4 Kapitel II der das Europäische Parlament und den Gerichtshof betreffenden Einzelpläne veranschlagt sind, wird für jedes Organ wie folgt festgesetzt:

Europäisches Parlament	317 Bedienstete
Rat	264 Bedienstete
Kommission	1 300 Bedienstete bis zum 31. März 1959 1 375 Bedienstete bis zum 30. Juni 1959 1 450 Bedienstete bis zum 30. September 1959 1 480 Bedienstete bis zum 31. Dezember 1959
Gerichtshof	80 Bedienstete

Die Verteilung dieser Bediensteten nach Graden oder Kategorien ist innerhalb der Grenzen der nachstehenden Personalübersicht zu halten:

Kategorie	Gruppe	Parlament (1)	Rat	Kommission (2)	Gerichtshof (1)
A	Sondergruppe	2	1	—	—
	1		5	12	18
	2		6	42	
	3		15	106	
	4		13	240 (3)	
	5		6		
	6		22		
	7				
8					
B		45	27	336 (3)	17
C		158	131	604	37
Kader Sprachendienst		49	38	140	8
Insgesamt		317	264	1 480	80

(1) Als Unterlage.

(2) Personalbestand am 31. Dezember 1959.

(3) Mit der Möglichkeit, 20 Bedienstete der Kategorie B in Kategorie A aufzunehmen (Gruppen 6, 7 und 8).

TITEL II

Europäischer Sozialfonds

Ziffer III

Die Kommission kann die in Artikel 60 Posten 613 des Haushaltsteils für die Kommission eingesetzten Globalmittel erst nach Inkrafttreten der in Artikel 127 des Vertrags vorgesehenen Durchführungsvorschriften verwenden.

Die entsprechenden Finanzbeiträge sind nach Einzelheiten und Verfahren anzufordern, die in Durchführung des Artikels 209 b) des Vertrags festzulegen sind. Bei diesen Anforderungen übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten zur Unterrichtung die Angaben, über die sie hinsichtlich der Verwendung der Mittel verfügt.

Die Übertragung der am Ende des Haushaltsjahrs nicht verwendeten Mittel unterliegt den Vorschriften der in Artikel 209 a) des Vertrags vorgesehenen Haushaltsordnung.

TITEL III

Einnahmen

Ziffer IV

A. Die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft werden wie folgt geschätzt:

a) Verwaltungseinnahmen	z. E.
b) Steuer (Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft)	z. E.
c) Sonstige Einnahmen	2 580 000 bfrs (1)
Insgesamt	2 580 000 bfrs

B. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungs- ausgaben bfrs	Europäischer Sozialfonds bfrs	Insgesamt bfrs
Belgien	77 974 264	44 088 000	122 062 264
Deutschland (BR)	276 364 480	160 320 000	436 684 480
Frankreich	276 364 480	160 320 000	436 684 480
Italien	276 364 480	100 200 000	376 564 480
Luxemburg	1 974 032	1 002 000	2 976 032
Niederlande	77 974 264	35 070 000	113 044 264
Insgesamt	987 016 000	501 000 000	1 488 016 000

GESCHEHEN zu Brüssel am 5. Mai 1959.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Couve de Murville

(1) Davon zugunsten

— des Europäischen Parlaments	1 555 000 bfrs
— der Kommission	500 000 bfrs
— des Gerichtshofes	525 000 bfrs.

Hinweis der Schriftleitung

Im Bundesgesetzblatt II S. 1114 ist die „Anwendung der Verordnung Nr. 5 der Kommission“ nachrichtlich abgedruckt worden. Die Verordnung Nr. 5 trug ursprünglich die Bezeichnung „Verordnung Nr. 1“. In der Überschrift der „Anwendung der Verordnung Nr. 5 der Kommission“ ist die neue Numerierung laut Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 34 vom 29. Mai 1959 S. 649 berücksichtigt worden, im Text dagegen nicht. Es muß auch hier jeweils statt „Verordnung Nr. 1“ richtig „Verordnung Nr. 5“ heißen.